

Wurde der Beamte **bereits vor dem 01.01.1992 erstmalig in ein Beamtenverhältnis oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z.B.: Richter, Soldat auf Zeit) übernommen**, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine **Vergleichsberechnung** nach § 12 BeamtVG in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung (§ 97 Abs. 1 SBeamtVG). Hiernach ist die Studienzeit im Umfang der zum Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis geltenden **Mindeststudienzeit** zuzüglich eines Prüfungssemesters zu berücksichtigen. Diese sind ggf. bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen!

Die dienstrechtliche Entscheidung muss deshalb auch die nach bisherigem Recht maßgebenden Regeln beinhalten.

Achtung: Beim Begriff "**Regelstudienzeit**" (§ 12 Abs. 3 - Tz. 12.2.1) wird auf § 10 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) hingewiesen. Die Regelstudienzeit umfasst nach Maßgabe der Prüfungsordnung grundsätzlich auch die **Prüfungszeit**. Kommentar Nr. 5 (3. Absatz): ...

Nach Einführung von Regelstudienzeiten treten diese an die Stelle der Mindestzeiten (vgl. § 13 Abs. 3 u. Erl. 15 zu § 12 BeamtVG a.F.). **In den 1970er Jahren** gab es noch keine Regelstudienzeiten. Sie wurden erst ab 1979 festgeschrieben.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten vor Festlegung von Regelstudienzeiten (also bis 1978) ist gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SBeamtVG die "verbrachte Mindestzeit" für die Anerkennung als ruhegehaltfähiger Dienstzeit maßgebend. Die Zeit bis zur Approbation zum Arzt fällt nicht hierunter.

Dauerte das tatsächliche Studium länger als die vorgeschriebene **Mindeststudienzeit zuzüglich Prüfungszeit**, ist lediglich die Mindeststudienzeit zuzüglich der Prüfungszeit anerkennungsfähig.

Aufgrund hochschul- oder berufsrechtlicher Vorschriften sind in vielen Studiengängen **Berufspraktika** abzuleisten. Der Nachweis der Teilnahme an entsprechenden Praktika ist **Voraussetzung**, um **zum Studium** oder zur Zwischen- oder Abschlussprüfung **zugelassen zu werden**. Ein für die Zulassung zum Studium oder zu Hochschulprüfungen obligatorisches Praktikum ist damit unmittelbarer Bestandteil der Hochschulausbildung und deshalb als Ausbildungszeit berücksichtigungsfähig. **Wurde das als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebene Praktikum vor Beginn des Studiums absolviert, ist es im Rahmen der Mindestzeit den an einer Hochschule verbrachten Zeiten hinzuzurechnen. Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Praktikums kann mithin neben dem Studium zusätzlich als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 13 SBeamtVG anerkannt werden.** Bei einem Praktikum während des Studiums fällt dieses in die Studienzeit und kann nicht als zusätzliche Ausbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt auch für Praktika während der Semesterferien, bei denen es sich hochschulrechtlich nicht um eine Unterbrechung des Studiums, sondern nur um vorlesungsfreie Zeiten handelt.

Für **Beamte u.a. des Einsatzdienstes der Feuerwehr** können nach **§ 13 Abs. 2** verbrachte **Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit an Stelle** einer Berücksichtigung nach Abs. 1 **bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Die für den Beamten günstigste Regelung ist anzuwenden.

Andere in § 13 Abs. 1 SBeamtVG genannte Ausbildungszeiten einer vorgeschriebenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bleiben aber daneben (also zusätzlich zu Zeiten nach Abs. 2) berücksichtigungsfähig. Diese Regelung geht daher insoweit Abs. 1 grds. vor, schließt aber die zusätzliche Berücksichtigung einer Fach- oder Hochschulausbildung nicht aus. In einem derartigen Fall kann die in Abs. 2 genannte Gesamtzeit von 5 Jahren auch überschritten werden.